



*Gemeinde Hohes Kreuz*

# **1. Änderungssatzung**

**zur**

**Satzung**

**zur**

**Regelung**

**der**

**Aufwandsentschädigung**

**für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen  
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu  
besonderen Dienstleistungen herangezogen  
werden, der Freiwilligen Feuerwehr  
der Gemeinde Hohes Kreuz  
[SatzAEFw]**

**Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und dem § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohes Kreuz, am 23. Juni 2005, nachstehende Satzung beschlossen:**

1. Änderungssatzung  
zur  
Satzung  
zur  
Regelung  
der  
Aufwandsentschädigung  
für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen  
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu  
besonderen Dienstleistungen herangezogen  
werden, der Freiwilligen Feuerwehr  
der Gemeinde Hohes Kreuz  
[SatzAEFw]

***§ 1 - Änderungen***

Der ***§ 2 – Höhe der Aufwandsentschädigung – Abs. 2, 3, 5 und 6***

erhalten nachstehende neue Fassung:

(2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

- 2.1. in Siemerode = 50,00 €
- 2.2. in Mengelrode = 50,00 €
- 2.3. in Bischhagen = 50,00 €
- 2.4. in Streitholz = 25,00 €.

(3) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 1 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

- 3.1. in Siemerode = 25,00 €
- 3.2. in Mengelrode = 25,00 €
- 3.3. in Bischhagen = 25,00 €
- 3.4. in Streitholz = 12,50 €.

...

- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Jugendfeuerwehrwart:
- 5.1. in Siemerode = 25,00 €
  - 5.2. in Mengelrode = 25,00 €
  - 5.3. in Bischhagen = 25,00 €
  - 5.4. in Streitholz = 25,00 €.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Gerätewart
- 6.1. in Siemerode = 15,00 €
  - 6.2. in Mengelrode = 15,00 €
  - 6.3. in Bischhagen = 15,00 €
  - 6.4. in Streitholz = 12,00 € (z. Zt. nicht belegt).

## ***§ 2 – Fortbestand***

Alle anderen Festlegungen in der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohes Kreuz vom 16. Januar 2002 i.d.F.d. Ausgabe: VG-III-07/2001 (N) bleiben unverändert.

## ***§ 3 – Inkrafttreten***

Die 1. Änderungssatzung (1.ÄndSatz) i.d.F.d. Ausgabe: VG-II-06/2005 (1.Ä.) der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohes Kreuz vom 16. Januar 2002 i.d.F.d. Ausgabe: VG-III-07/2001 (N), tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

37308 Hohes Kreuz, den 05. Juli 2005

*Gemeinde Hohes Kreuz*

N o l t e  
Bürgermeister

# *Bekanntmachungsanordnung*

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 30. Juni 2005, bestätigte

1. Änderungssatzung  
zur  
Satzung  
zur  
Regelung  
der  
Aufwandsentschädigung  
für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen  
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu  
besonderen Dienstleistungen herangezogen  
werden, der Freiwilligen Feuerwehr  
der Gemeinde Hohes Kreuz  
[SatzAEFw]

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohes Kreuz i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Hohes Kreuz, den 05. Juli 2005

*Gemeinde Hohes Kreuz*

N o l t e  
Bürgermeister